sich auf die gesetzlich notwendigen Anpassungen und Ergänzungen zu beschränken.

Auslösung der Baupflicht bei fehlendem oder in Revision befindlichem Erschliessungsplan

§ 47. Solange der Erschliessungsplan während der Einführungszeit des neuen Rechts fehlt, beziehungsweise der Regierungsrat von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans nicht entbunden hat, liegt das Quartierplangebiet im Sinne von § 168 PBG ausserhalb des Erschliessungsplans.

Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung, wenn sich der Erschliessungsplan mit Bezug auf das Quartierplangebiet in Revision befindet oder beim Regierungsrat ein Gesuch um Erstreckung der Fristen gemäss § 94 Abs. 2 PBG hängig ist.

VI. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

§ 48. Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 18. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Bachmann

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung)

(vom 19. April 1978)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Geltungsbereich

Umfang

§ 1. Die Verordnung gilt für das ganze Kantonsgebiet mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur.

Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen über die Baulinien und das Forstwesen.

II. Begriffe

Mauern und Einfriedigungen

§ 2. Mauern und Einfriedigungen im Sinne dieser Verordnung sind

a) Mauern aller Art, wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügel- und Lärmschutzmauern;

b) sonstige künstlich errichtete Abgrenzungen und Abschirmungen von Grundstücken, die höher als Stellriemen in Erscheinung treten, wie

— Wände aus Brettern, Kunststoff und ähnlichen Materialien;

— Abschrankungen aus Spundeisen, Pfählen, Eisenbahnschwellen und dergleichen;

— Zäune aus Holz, wie Latten- und Staketenzäune, oder Draht sowie Drahtgeflechte und -gitter.

Pflanzen

§ 3. Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie

— Bäume aller Art;

— Sträucher;

— Grünhecken;

— hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse.

Strassen

§ 4. Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

Strassengrenze

§ 5. Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG in Verbindung mit § 15 ABV ermittelt.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5—1 m — je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen — gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

Höhe

§ 6. Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

III. Vorschriften für Mauern und Einfriedigungen

1. Abstände

Grundsatz

§ 7. Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

a) offene Einfriedigungen;

b) Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe in allen Strassenbereichen;

c) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.

Regelung im Einzelfall

§ 8. Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass.

Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

— Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften;

— Örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topografie des angrenzenden Landes);

— Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.

Sonderfälle

§ 9. Mauern und Einfriedigungen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse dienen, wie Stützmauern, Lärmschutzeinrichtungen oder Abschrankungen, sind im Rahmen dieser Funktionen unter Beachtung der Verkehrssicherheit von festen Massvorschriften befreit.

Für Bauabschrankungen bleibt die Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten vorbehalten.

2. Gestaltung und Konstruktion

Gestaltung

§ 10. Mauern und Einfriedigungen haben den Anforderungen von § 238 PBG zu genügen.

Vorsprünge

§ 11. Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedigungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen.

Gefährliche Materialien

§ 12. Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstückabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt.

3. Mauern und Einfriedigungen an Staatsstrassen

Meldeverfahren

§ 13. Gesuche um die Bewilligung von Mauern und Einfriedigungen an Staatsstrassen und an deren Verzweigungen mit untergeordneten Strassen bis zu einer Tiefe von 60 m hat die örtliche Baubehörde dem zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unter Mitteilung an den Gesuchsteller zu melden. Mit der Meldung sind allenfalls von der örtlichen Baubehörde beabsichtigte Nebenbestimmungen bekanntzugeben.

Die Baudirektion entscheidet innert längstens 30 Tagen, wenn sie das Vorhaben ihrer Genehmigung unterstellen will. Die örtliche Baubehörde erteilt in diesen Fällen die baurechtliche Bewilligung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion.

Die örtliche Baubehörde behandelt das Gesuch dagegen abschliessend, wenn der zuständige Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes ihr den Verzicht auf eine kantonale Genehmigung mitteilt, jedenfalls aber nach 30 Tagen seit der Meldung.

IV. Vorschriften für Pflanzen

1. Abstände

Grundsatz

§ 14. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

a) Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;

b) andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

Besondere Fälle

§ 15. Pflanzen von mehr als 0,8 m Höhe haben auf der Innenseite von Kurven und bei Ein- und Ausfahrten 6 m sowie im Bereich sich verzweigender Strassen 12 m als minimalen Pflanzabstand von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten.

Erleichterungen

§ 16. Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder kleinere Abstände als nach § 15, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt; gleiches gilt, falls er die Abstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 2 misst.

Lichtraumprofil

§ 17. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

2. Beseitigungspflicht

Beseitigungspflicht

§ 18. Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

V. Inkrafttreten

Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 19. April 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Bachmann

Der Staatsschreiber: Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, den 22. Mai 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: W. Wydler

Der Sekretär: R. Widmer